

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Band: - (1858)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 31. Solothurn, einer katholischen Gesellschaft.

31. Juli 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet. Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Umschau in der protestantischen Schweiz.

— * Wenn wir einen Blick in das innere Leben der protestantischen Schweiz werfen, so begegnen wir seit einiger Zeit drei hervorragenden Erscheinungen, welche auch katholischer Seits beachtet zu werden verdienen. Diese Erscheinungen sind 1) gesteigerte Katholikenfurcht, 2) Streben nach kirchlicher Einigung unter den verschiedenen protestantischen Confessionen, 3) Besorgniß vor dem wachsenden sittlichen Zerfall unter der protestantischen Jugend und Anstrengungen gegen denselben. — Unparteiische Protestanten haben unserer Kirchenzeitung schon wiederholt das Zeugniß gegeben, daß wir mit christlicher Liebe die confessionellen Verhältnisse behandeln, und Aufreizungen, durch welche der Hader zwischen den verschiedenen Bekenntnissen in unserem Vaterlande angefacht würde, zu vermeiden wissen; wenn wir heute die drei bezeichneten Erscheinungen näher beleuchten, so soll es mit unserem angestammten Geist der kirchlichen Toleranz geschehen; um jedem Vorwurf in dieser Beziehung zu begegnen, werden wir uns ausschließlich auf protestantische Quellen und Actenstücke beziehen.

1) Eine gesteigerte „Katholikenfurcht“ gibt sich nicht nur in den Verhandlungen der „Hilfsvereine und Vereine“, sondern selbst in den „amtlichen Synoden“ kund. Um hierüber weder zu viel noch zu wenig zu berichten, führen wir wörtlich folgendes Referat aus den am 22. und 23. Juni stattgefundenen Verhandlungen der Berner Kantons-Synode an:

„Auch die Stellung unserer reformirten Landes-Kirche zur katholischen Kirche kam zur Sprache durch den Antrag, die Kantonsynode möchte dem offenbaren Bestreben der römischen Kirche, im evangelischen Landestheile des Kantons festen Fuß zu fassen, ihre Aufmerksamkeit schenken und die ihr zukommende Stellung wahren. Pfr. Haller von Biel begründete den Antrag durch Hinweisung auf die Aeußerungen des P. Theodosius am Pius-Verein in Salzburg im Jahr 1857, wonach der Katholicismus in der Schweiz im raschen Zunehmen begriffen sei, und auf die Art und Weise, wie durch massenhafte Einwanderung

von Katholiken an bisher rein reformirten Orten das Recht erlangt wird, dort katholischen Cultus zu fordern, so z. B. in Genf, St. Zimmer, Biel, wo neulich gar vom Gemeinderathe die Erlaubniß zur Benutzung der dortigen Stadtkirche gefordert wurde u. s. w. Es ist ein förmlicher Feldzugsplan, wir sollen durch die Massen erdrückt und in unserm eigenen Lande nur noch geduldet werden. An Tendenzen, die diesen katholischen Bestrebungen entgegenkommen, fehlt es nicht; da sind theils Reactionärs, die in dem Papstthum den Schutz wider die Revolution suchen, theils religiös Indifferenten, die gerne ihre „Toleranz“ rühmen hören, theils alte Sünder, die dort am wohlfeilsten ihre Schuld los werden möchten. Auch in Bern selbst sind schon mehrmals Uebertritte vorgekommen, man verlangt selbst von reformirten Männern, daß sie ihre mit einer Katholikin erzeugten Kinder alle katholisch erziehen lassen; beim Bau der katholischen Kirche soll gar der ursprüngliche Vertrag mit der Regierung gefälscht (?) worden sein durch ein eingeschobenes „allfällig“, an dem hintendrein Niemand Schuld sein will, und was dergleichen jesuitische Stücklein mehr sind. Dennoch sah sich die Synode zu keinen weitem Schritten veranlaßt; Angesichts des § 80 der Staatsverfassung und § 44 der Bundesverfassung kann nirgends die Einrichtung des katholischen Cultus gehindert werden, ja wir können das nicht einmal begehren, da auch wir Protestanten Kirchen und Kapellen in katholischen Gegenden haben und errichten wollen, z. B. in Pruntrut, Delsberg, Sitten u. s. w.; Man weist vielmehr darauf hin, daß die Pfarrer schon im Confirmandenunterricht das confessionelle Bewußtsein recht schärfen sollen, wozu gerade der Heidelberger Katechismus ein so treffliches Hilfsmittel ist, und dann weiter durch Förderung des protestantischen Hilfsvereins in den Gemeinden die beste reformirte Propaganda zu machen sei. Die Synode erkannte also, unter Anerkennung der gemachten Anzeige, die so ernstlich jedem zurufe: wachet, stehet im Glauben, seid männlich und stark! — motivirte Tagesordnung, da jedenfalls eine paritätische Regierung mit der Angelegenheit nicht behelligt werden könnte.“*)

*) Kirchenblatt für die reformirte Schweiz Nr. 15. v. 25. Juli 1858.

Ähnlichen Aeußerungen begegnet wir in den Synoden anderer Kantone; wir wollen uns jedoch hier auf dieses Referat aus dem größten der protestantischen Kantone beschränken; es beleuchtet mehr als genügend die bezeichnete Erscheinung.

2) Das Streben nach größerer Einigung unter den protestantischen Confessionen tritt in doppelter Richtung hervor, erstens durch persönliche Einigung der Prediger mittels Vereinen, besonders mittels der schweizerischen Predigergesellschaft, und der protestantischen Hilfsvereine, der evangelischen Allianz etc., und zweitens durch officiell-staatliche Einigung, mittels der im Laufe dieses Jahres in Zürich abgehaltenen Central-Conferenz der evangelischen Kantone, durch welche die äußere Einheit im Cultus, durch Einsetzung eines gemeinsamen Feiertags (am Charfreitag) in allen Kantonen etc. angebahnt wurde. Setzt dieses Streben nach äußerer Einigung nicht das gefühlte Bedürfnis nach innerer Einheit voraus?

3) Die dritte Erscheinung, welcher wir gegenwärtig auf dem protestantischen Gebiete begegnen, ist die Besorgniß über den zunehmenden sittlichen Verfall der Jugend und dem Streben, diesem bedauernswerthen Ströme einen Damm entgegen zu stellen. Ueber diese Erscheinung liegt ein interessantes Actenstück vor uns, es ist ein lithographirtes Schreiben der **evangelischen Synode des Kantons Glarus an die E. Stillstände des Kantons**, das wir hier wörtlich in seinem Hauptinhalt zur öffentlichen Kenntniß bringen:

„Tit! Schon wiederholt ist uns von sehr achtbarer Seite der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte für unsern Kanton, wie es anderwärts mehrfach geschehen ist, eine Jugendordnung entworfen werden, die in allen Gemeinden gleichförmig den bösen Einflüssen, denen die Kinder ausgesetzt sind, der leider vielfach vorkommenden Rohheit und Verwilderung etc. wehren und eine recht christliche Zucht und Ordnung fördern könnte. Wir haben versucht, eine solche Verordnung zu entwerfen, sind aber durch diese Arbeit zu der Ansicht gekommen, es lasse sich so etwas bei den so sehr ungleichen Verhältnissen in den verschiedenen Gemeinden nicht wohl allgemein machen, man könnte sich entweder nur auf die allgemeinsten polizeilichen Grundsätze beschränken, die größtentheils schon in unserer Gesetzgebung ausgesprochen sind, oder man dürfte, wenn man mehr wolle, doch nur da auf die wirkliche Durchführung des Gebotenen hoffen, wo Sinn und Wille dafür in der resp. Vorsteherschaft lebe, also gerade da, wo sich viel mehr erreichen lasse, als billig in einer allgemeinen Verordnung dürfe gefordert werden.

„Doch wir wollten bei der Wichtigkeit des Gegenstandes

nicht unsere Ansicht allein geltend machen, sondern fragten bei der letzten Kirchenvisitation sämtliche E. Stillstände um ihre Meinung darüber an. Allgemein wurde gefühlt und anerkannt, daß etwas in Sache geschehen sollte; denn die Unsitten und Unfugen der Jugend sind zu offenkundig und zu sehr im Widerspruch mit den Begriffen von Anstand und christlicher Gesittung, als daß man die Nothwendigkeit und Wünschbarkeit eines vereinten Einschreitens in Abrede stellen könnte oder dürfte.

„Aber was soll denn eigentlich geschehen, gegen welche Verirrungen sollen wir vorzüglich ankämpfen und durch welche Mittel sie überwinden? Tit., Sie kennen die Verordnungen gegen das unvorsichtige Steinwerfen, Feuergefahr, Rauchen der Unterjährigen, Verunreinigung öffentlicher Plätze und Gebäude, Beschädigung des Eigenthums Anderer, Räschereien und Diebereien und Thierquälerei. Sie wissen, wie unvorsichtig und schamlos gebadet wird u. s. w. Sie kennen die Verordnung des noch in Kraft bestehenden Sittenmandates, die das nächtliche Herumschwärmen der Kinder nach der Betglocke, das Herumschwärmen und Lärmen während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes, das schändliche Fluchen und Schwören, das wilde Geschrei und Brüllen, den Besuch der Stubeten u. s. w. verbieten. Sie bedauern mit uns, wenn Unterjährige schon Wirths- und Schenkhäuser besuchen, zur nächtlichen Zeit an öffentlichen Tanzbelustigungen Theil nehmen, oder auf Tanzböden sich aufhalten, wenn sie nicht bloß Zeugen von Rohheit und Frechheit sein können, sondern sich auch daran gewöhnen, schmutzige Lieder singen etc. Von jeher hat die Jugend besondere Neigung zu schädlichen, gefährlichen und tollen Streichen, so wie auch zu Verirrungen im Gebiete des Sittlichen kundgegeben, wie ein Sprüchwort sagt: Jugend hat keine Tugend! Um so mehr aber tritt diese sündliche Neigung hervor und um so anstößiger und verderblicher äußert sie sich, je laxer die elterliche Zucht wird, je verführerischer die äußern Umstände, je öfter und zahlreicher das gemeinschaftliche Zusammenleben der Kinder mit einander und mit Erwachsenen auf den Gassen und in den Fabriken. Je größer die Masse, desto mehr Böse und desto mächtiger das Böse! —

„Hier, Vorsteher der Kirche und Schule, Freunde des Volkes und der Jugend, haben Sie ein großes Feld der Thätigkeit vor sich. An Ihnen liegt es, mit aller Energie zu unterdrücken, was gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen und gegen die Gebote der Sittlichkeit verstößt. Lassen wir der Jugend allzufreien Spielraum, statt sie an Gehorsam zu gewöhnen, so legen wir ja selbst mit den Grund dazu, daß weder die Landesobrigkeit, noch wir die gebührende Achtung genießen. Würdevolles, genaues Festhalten an Gesetz und Ordnung von Ihrer Seite ist

wohl auch der sicherste Weg, die Kinder in allen Verhältnissen zum gehörigen Anstand gegen Alte, gegen Beamte, Lehrer zc. wie auch zu freundlichem, rücksichtsvollem Benehmen gegen Gebrechliche, Kranke, Arme zu führen und Rohheiten gegen Menschen, Thiere, Pflanzungen und Gebäude u. s. w. zu wehren.

„Wollen wir nun, wie wir sollen, den mancherlei Verirrungen begegnen, so müssen nicht bloß die Geistlichen den Eltern und Kindern die nöthigen Ermahnungen ertheilen, nicht bloß die Lehrer in und außer der Schule, namentlich auch in der Kirche offene Augen haben und angemessene Zucht üben, sondern es sollen auch die Herren Vorsteher fleißige Aufsicht tragen und tragen lassen und gegen Ungehorsame rechtzeitig Klage führen.

„Das amtliche Einschreiten gegen klagbare oder eingeklagte Schul- und Unterweisungskinder wünschen wir durchweg in folgender Weise geregelt und gehandhabt:

1. Die Fehlbaren sind durch die Lehrer oder Geistlichen ernstlich zur Besserung zu ermahnen, nöthigenfalls zu strafen mit Arrest, wohl auch mit körperlichen Züchtigungen, doch so selten als möglich und mit Vorsicht.
2. Fruchten diese Ermahnungen und Strafen nicht, so sind die fehlbaren Kinder nebst den Eltern vor den Stillstand zu citiren zur ernstlichen Zurechtweisung, Warnung und Ermahnung.
3. Diejenigen Unterweisungskinder, namentlich Confirmanden, welche dem Stillstande oder auch dem Pfarrer beharrlichen Ungehorsam entgegensetzen, sind für ein Jahr zurückzustellen und ihre Confirmation so lange zu verschieben, bis sie unzweideutige Beweise von Besserung gegeben haben.
4. Klagen gegen Kinder sind nur im schlimmsten Falle, in Fällen großer Verderbtheit, wiederholten Diebereien, Brandstiftung zc. an die Gerichte zu bringen. Eltern dagegen, welche dem Stillstande nicht Gehorsam leisten, sind in der Regel dem Polizeigerichte einzuklagen. — (In Bezug auf die Theilnahme der Confirmanden an Tanzbelustigungen dürfte es am besten sein, wenn sich die Herren Geistlichen darüber des Nähern zu verständigen suchten.)

„Es ist den Stillständen sehr zu empfehlen, daß sie möglichst gleichmäßig in der angeedeuteten Weise verfahren, damit nicht in der einten Gemeinde strenge, vielleicht zu strenge bestraft werde, was in der andern ungestraft oder zu wenig bestraft bleibt. Allzu große Nachsicht oder Laxheit in der einten Gemeinde ist nicht bloß für diese verderblich, sondern wirkt auch nachtheilig auf die Nachbargemeinden, welche eine bessere Ordnung einführen oder handhaben wollen, indem diese erschwert oder fast ganz unmöglich gemacht wird.

„Es ist natürlich, daß wir nicht bloß Auswüchse abschneiden können und müssen; die Kinder müssen auch fühlen, daß man ihnen auch Freude gönnt und daß mehr Freude zu finden ist, wenn sie sich von Rohheiten zc. ferne halten. Darum möchten wir Ihnen empfehlen, wo es die Verhältnisse erlauben, für solche Einrichtungen und Institute zu sorgen, wodurch den Kindern, die nicht unbeschäftigt bleiben können, eine angenehme und zugleich nützliche Unterhaltung ermöglicht wird. Für den Winter sind es besonders die Jugendbibliotheken, Gesangübungen und Vorlesungen, die den Kindern Freude machen. Im Sommer wäre es wünschenswerth, wenn wie anderwärts, geeignete Spiel- und Badeplätze unter gehöriger Aufsicht, militärische Uebungen zc. eingerichtet und eingeführt werden könnten. Ueberhaupt sollte man sich der Jugend in ihren freien Stunden mehr annehmen können; es könnten dadurch viele Unfugen, sogar Gefährlichkeiten verhütet werden. — Wer das Böse hindern will, muß etwas Gutes an seine Stelle zu setzen bemüht sein. Darum sollen wir nicht bloß verbietend, abwehrend, zurechtweisend und strafend, sondern auch vorbauend, aufbauend, das Gute fördernd und pflegend zu wirken beflissen sein.

„Wohlan denn, geehrte Herren! lassen Sie uns unter dem Beistande des heiligen und allmächtigen Gottes treu wirken, was unseres Amtes ist, Hand in Hand arbeiten an der geistigen und sittlichen Veredlung unseres Volkes und namentlich der Jugend. Was wir Ihnen hiemit nach reiflicher Berathung dringend zur Beachtung empfehlen, das wollen Sie nicht als überflüssig oder unmöglich oder unthunlich auf die Seite legen, sondern gewissenhaft in's Werk zu setzen suchen, damit wir s. B. namentlich bei unserer nächsten Kirchenvisitation die erfreuliche Kunde aus dem Munde aller Kirchenvorsteher vernehmen können: Es ist besser geworden, um Vieles besser; unsere Bemühungen waren nicht vergeblich! — Ja, gebe Gott, daß wir dann mit einander uns freuen können des Segens, der unsern Gemeinden und unserm Volke zu Theil geworden!“

Es steht uns als Katholiken nicht zu, in eine Beurtheilung der hier geschilderten Zustände und der vorgeschlagenen Abhülfsmittel einzutreten; unsere Aufgabe geht nur dahin, eine Umschau auf dem Gebiete der protestantischen Schweiz zu halten und die hervorragendsten Erscheinungen unsern katholischen Lesern vorzuführen, damit wir aus dem Handeln und Wandeln unserer, im Glauben mit uns getreunten Eidgenossen entnehmen, was wir selbst zu thun und zu lassen haben.

Wochen-Chronik. — * Wie eine hl. Reliquie vor dem Tessiner-Radicalismus in Oesterreich Schutz findet. Unter

den acht Landschaften, welche den jetzigen schweizerischen Kanton Tessin bilden, gebührt der von Bellinzona wohl ein vorzüglicher Rang. Die Stadt Bellinzona bildet mit ihren drei schön gelegenen Castellen gleichsam den Schlüssel des Thales. In der Stadt Bellenz hatte das altberühmte Stift *Maria Einsiedeln* seit Jahrhunderten ein Collegium, auch Residenz oder Propstei genannt, worin von den, aus dem Stifte Einsiedeln gesendeten Professoren vollständiger Gymnasialunterricht erteilt wurde. Neben gründlichem Unterrichte und sittlich-religiöser Bildung der Jugend sammelten sich die frommen Väter von Einsiedeln auch bleibende Verdienste durch Predigten und Aushilfe in allen seelsorglichen Verrichtungen, sowie durch Beförderung aller guten und gemeinnützigen Anstalten. Dankbar wurden auch die uneigennütigen Bemühungen und Leistungen des löbl. Stiftes von der Mehrzahl der Bewohner von Bellenz anerkannt. Allein die Revolutionszeit, welche besonders in der Schweiz an vielen noch ältern Stiften und katholischen Anstalten mit eben so unbefugter als gewalthätiger Hand gerüttelt, und dadurch so manche zum Untergange geführt hat, setzte ihre Art auch im St. Tessin an, um, ihrer Devise getreu, mit Stumpf und Stiel auszureuten, was ihren schwindelnden Ansichten und gottlosen Absichten entgegenstand. So lange nur möglich hielt das löbl. Stift Einsiedeln aus, um den glimmenden Docht nicht gar auslöschen zu lassen — und das Collegium und die Lehranstalt zu erhalten. Daß aber zwischen einer Regierung von Tessin, unter deren Augen in jüngster Zeit die Reichstühle ungestraft aus einer katholischen Kirche hinausgeworfen und unter Hohn verbrannt werden konnten, welche ferner mehrere gute und gläubige Gemeinden deswegen mit Geldbußen bestrafte, weil sie ihren wirklichen Bischof auf einer canonischen Visitation mit gebührendem Respekte und christlich-schuldiger Ehrfurcht empfangen — daß zwischen einer solchen Regierung — und dem an altem Rechte, Treue und Glauben so festhaltenden Stifte wie Einsiedeln kein dauerhaftes Nebeneinanderbestehen möglich sein werde, dieses vorauszu sehen, brauchte es wohl kein scharfsichtiges Auge.

Die Regierung von Tessin benützte für ihre Pläne das altbekannte Sprichwort: „Man muß die Wache wegräumen, wenn man zu den Schlafenden will;“ und so mußten Anno 1855 die bis zuletzt ausharrenden Conventualen, Propst Pius Regli und Professor Nemilian Strubel, Bellenz verlassen. Von dem materiellen Verluste des Stiftes wollen wir schweigen, nicht aber von der glücklichen Rettung eines geistlichen Schazes, dessen Verlust die frommen Religiosen viel schmerzlicher empfunden haben würden.

Es liegt ein eigener geheimer Drang im menschlichen Herzen — Heiligthümer und werthe Reliquien bei einem erzwungenen Abzuge vor jeder Profanation zu schützen und

mit sich zu führen. Diesem Drange folgten auch die letzten Hochw. Conventualen der einstigen einsiedlerischen Propstei zu Bellenz mit den Reliquien der hl. Victoria. (Martyr. rom.)

Als die Väter Benedictiner durch die Gewaltmaßregel der weltlichen Regierung Anno 1855 vertrieben wurden, legten sie den Leib der hl. Martyrin in eine hölzerne Kiste, versiegelten diese an beiden Enden mit dem Sigille des Propsten und brachten sie in das Kloster *Au bei Einsiedeln*. Hier wurde die Reliquie von den Klosterfrauen eingepackt und sodann durch den Hochw. Gnädigen Stiftsabt von Einsiedeln *Heinrich IV.* der Stiftspfarr *Schnifis* in Tyrol auf bittliches Gesuch als freies Eigenthum überlassen. Sechs Männer von Schnifis trugen den heil. Leib bis nach *Feldkirch*. Hier wurde der Stoff von Seide und Gold u. dergleichen der gesetzlichen Zollschätzung unterworfen, und es mußten von der Gemeinde *Schnifis* 165 fl. C.-M. erlegt werden, indem den Subalternbeamteten nicht erlaubt war, Nachsicht zu gewähren. Es wurde aber von den löbl. Aemtern allenthalben die tröstliche Hoffnung gemacht, daß bei einer Bitte an Se. Majestät gewiß in diesem Falle möglicher Nachlaß der Zollgebühren zu erwarten sei, und der Erfolg übertraf jede Erwartung, indem durch die Gnade Sr. Majestät die sämtlichen eingezahlten Gebühren der Gemeinde *Schnifis* zurückerstattet wurden.

In *Feldkirch*, wo der hl. Leib in der Wohnung des Hrn. Stadtfarrers und Canonicus *Häusle*, in einem mit Blumen geschmückten und mit sechs silbernen, brennenden Leuchtern gezierten Saale aufbewahrt wurde, besuchten denselben die meisten Bewohner mit Andacht und auferbaulichem Ernste. Am hl. Rosenkranzeste geschah die feierliche Uebertragung desselben nach *Schnifis*. Aus allen umliegenden Gemeinden versammelten sich andächtige Gläubige und begleiteten den hl. Leib in die schön geschmückte Pfarrkirche nach *Schnifis*, und nicht leicht wird man ein schöneres Bild, welches den Triumph der katholischen Kirche und die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen gleichsam lebendig vor Augen stellte, gesehen haben, als wie es der Einzug der hl. Victoria bei lautem tausendstimmigem Gebet der Gläubigen in den Ort ihrer künftigen Aufbewahrung, in die Pfarrkirche von *Schnifis* darbot. Darauf wurde der feierliche Gottesdienst gehalten, wobei der Hochw. Hr. Canonicus *Dr. Joh. Bapt. Hagg* das andächtige und stillhorchende Auditorium in einer passenden und salbungsvollen Rede belehrte und erbaute, indem der würdige Festprediger im ersten Theil von der Verehrung der hl. Martyrin *Victoria*, im zweiten Theil als dem Rosenkranzeste anpassend von der Verehrung der Königin der Martyrer handelte. Die Feier wurde durch ein *Te Deum laudamus* geschlossen.

(Siehe Beiblatt Nr. 31.)

und der heil. Leib unter die Mensa des Hochaltars beigesetzt.

Da durch diese Beisetzung die Mensa des Hochaltars ausgebrochen werden mußte, so war eine neue Einweihung des Altars nothwendig, welche am Feste des hl. Johannes des Täufers 1858 folgendermaßen stattfand. Am 23. Juni Abends wurde Se. Gn. Georgius, Bischof, in Schrifis feierlich empfangen. Am andern Morgen früh 6 Uhr folgte unter Assistenz von zwölf Priestern aus der Nachbarschaft die Einweihung, welche der Hochwft. Weihbischof mit der allbekannten Würde vornahm, und nach zwei Stunden vollendete, und darauf selbst das Pontificalamt hielt, so wie Nachmittags die feierliche Vesper und zwar mit einer Kraft und Ausdauer, die wohl Niemanden die Bürde von 84 Jahren, welche den Hochwft. Celebranten drücken, ahnen ließ.

Den schönsten und tröstlichsten Anblick bei dieser so schönen Feier gewährte das andächtige Volk in seiner stillen andächtigen Haltung; durch seinen mit Thränen benetzten und doch freudestrahlenden Blick drückte selbes (wie die R. Throner-Bätter bezugen) wirklich lebendig das Mandat des hl. Conciliums von Trient, Sess. 24., aus: „Die Leiber der hl. Martyrer sollen von den Gläubigen hochverehrt werden, wodurch von Gott den Menschen große Wohlthaten zufließen.“

— * **Nuntiatur und Schweizerbote.** „Calumniare audacter, semper aliquid häret! Unterm 29. Mai dieses Jahres beschloß der Aargauische Gr. Rath auf Hrn. Keller's Antrag bezüglich der Nuntiatur, die als Urheberin und Schürerin des Mißche-Verfündstreites betrachtet ward, jedoch ohne allen Erweis, Folgendes:

„Der Regierungsrath wird auf der nächsten Diöcesan-Conferenz durch die Abgeordneten des hierseitigen Diöcesanstandes bei Anlaß der Seminarfrage Beschwerde gegen die Eingriffe der Nuntiatur in die Jurisdiction des Diöcesan-Bischofs erheben und dieselbe mit den diesfälligen Acten und notorischen Vorgängen angemessen begründen.“

Die Kirchenzeitung brachte dazumal eine Reclamation des Inhaltes, daß die Nuntiatur nur eine streng kirchenrechtliche Weisung, bezüglich Einholung der Dispense beim Apostolischen Stuhle, auf Grundlage der bekannten, von der katholischen Kirche stets geforderten Garantien, an das Ordinariat von Basel gelangen ließ, dagegen in die Verkündungsfrage sich nie eingemischt habe; und warf zugleich die Frage auf: mit welchem Rechte und mit welcher Stirne also der Aargauische Gr. Rath von der Verfündungsgeschichte Anlaß nehmen könne, auf die Nuntiatur loszuführen!

Was erfrecht sich der „Schweizerbote“ zu antworten? Er erwiedert in Nr. 144: „Hier heißt es, buchstäblich: „Si fecisti, nega! d. h. Hast's gethan, so sag', es ist „nicht wahr!“ — Daß es aber dennoch wahr ist, dürfte „demnächst mit Acten kirchlicher Behörden bewiesen werden. Aus denselben wird es sich ergeben, daß das „Verbot, gemischte Ehen zu verkünden, im Kanton „Aargau nach dem Tode des Herrn Bischof Salzmann „während der Erledigung des bischöfl. Stuhles im October 1854 von der Nuntiatur eingeführt wurde.“

Eine solch' kecke Behauptung im Organ des Hrn. Kirchenrathspräsidenten Keller schien denn doch Vielen aus bloßer Lust nicht gegriffen zu sein, und selbst die „Baslerzeitung“ machte Miene, dem „Schweizerboten“ zu glauben.

Ein Zeitungsschreiber sollte immer gutes Gedächtniß haben; wenn man in Raserei und Wuth geräth, so besinnt man sich zu wenig. So erging es unterm 21. d. (Nr. 172.) dem „Schweizerboten“. — Sein Zorn ist nur gegen den Bischof gefehrt, der es wagt, vor einer Aargauer-Weisung sich nicht zu beugen; darum läßt er nun die Nuntiatur ent schlüpfen, — ja, er sagt ist in Nr. 172 gerade das Gegentheil von obiger Behauptung: „Beim Verbot der „Eheverkündung kann der Römische Stuhl oder die Nuntiatur die ganze Affäre auf den Bischof abladen. Denn „in der Weisung der Nuntiatur vom Jahr 1854 „ist nur gesagt, daß die Dispens zur Eingehung „einer gemischten Ehe künftig bei der Nuntiatur einzuholen sei, eine Dispense schon für die Verkündung ist mit ausdrücklichen Worten nicht gefordert.“

Wer Einmal lügt, dem glaubt man in der ehrlichen Welt nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht. Einmal aber hat nun der „Schweizerbote“ sicherlich unwahr geredet, entweder in Nr. 144 oder in Nr. 172. — Die Schlußanwendung kann Jeder sich selbst machen.

— * **Wallis.** Msgr. Bovieri, Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles, ist seit einigen Tagen im Wallis. — P. Röh, der ausgezeichnete Kanzelredner, hält Exercitien in den Klöstern von St. Moriz und Collombey.

— * **Neuenburg.** (Brief.) Se. Gn. Bischof Mariley ist hier feierlich aufgenommen und von einer Abordnung des Staatsrathes auf dem Schlosse empfangen worden. Se. Gnaden besucht die katholischen Gemeinden des Kts. Neuenburg und ertheilt das hl. Sacrament der Firmung überall unter großem Zubrange des Volkes.

— * **Aus dem Kanton Luzern.** (Brief.) Im Kantonsblatt für den Kanton Luzern, es ist das Amtsblatt der h. Regierung, sind jüngst zwei wichtige Actenstücke veröffentlicht worden. Es ist a) eine dem h. Regierungsrathe vom Hochw. bischöflichen Commissar zur Befürwortung beim

großen Rathe eingereichte Eingabe der Luzernerischen Capitelsvorstände, betreffend Maßregeln zur Verhinderung der unehelichen Geburten; b) ein in Folge jenes Gesuches eingeholtes Comissionalgutachten.

Folgendes ist der Hauptinhalt der Eingabe der Hochw. Capitelsvorstände: Nach allseitiger und reiflicher Besprechung des Gegenstandes unter der Pfarrgeistlichkeit sehen sich die Unterzeichneten veranlaßt, im Namen derselben und gewiß im Interesse des Wohles des Volkes, mit folgender Zuschrift an unsere oberste Landesbehörde zu gelangen. Es sei Pflicht nicht nur äußere Feinde vom Vaterlande abzuhalten, die demselben Gefahr drohen, sondern auch im Innern des Landes gegen Uebel aufmerksam zu sein, das die schlimmsten Folgen in moralischer und sittlicher Hinsicht bringe und das Wohl des Volkes untergrabe. Dann wird auf eine Uebersichtstabelle aus den Pfarrbüchern des Capitels Willisau hingewiesen. Hier einiges aus derselben.

Von 1825 — 1835 kommt 1 uneheliches auf je 14 Geborne,

„ 1835 — 1845 „ 1 „ „ 12 „

„ 1845 — 1855 „ 1 „ „ 8 „

In den Jahren 1856 und 1857 kommen noch traurigere Beweise vor, so daß in nicht wenigen Pfarreien 1 uneheliches Kind auf je 3 eheliche zu rechnen ist.

Hernach wird die Abscheulichkeit des Lasters der Unzucht gezeigt und zwar durch Vernunft, Christenthum und Geschichte, ebenso schön als würdig und beherzigenswerth.

Hierauf wird der ökonomische Ruin gezeigt, den dieses Laster für Familie, Gemeinde und Staat bringt; z. B. in einer Gemeinde mittlerer Größe wurde im Jahr 1830 für dergleichen Unkosten 215 Fr., im Jahre 1856 aber 1286 Fr. bezahlt. Eine kleine Gemeinde mußte im Jahre 1831 für derlei Ausgaben 114 Fr. bezahlen, 1854 hingegen 2249 Fr. Eine einzige liederliche Person mit drei unehelichen Kindern kostete eine Gemeinde 1382 Fr. 56 Ct.; eine andere Person mit drei unehelichen Kindern 1325 Fr. 19 Ct.; ein Bursche mit drei unehelichen Kindern 2562 Franken.

Als Quelle des Uebels werden angegeben und zwar als Hauptursache: Irreligiosität, dann als Folge der Irreligiosität: Entheiligung des Sonntags und der Feiertage, vielfältiger Mangel an religiöser Erziehung, Mißbrauch der geistigen Getränke, zu geringe Strafen für Unzuchtsvergehen. Als Mittel gegen dieses abscheuliche Laster werden bezeichnet, daß Kirche und Staat vereint wirken zur Hebung religiösen Sinnes, für eine christliche Erziehung, für bessere Heiligung des Sonntags.

Speciell wünscht die Pfarrgeistlichkeit:

1. Daß die Polizeigesetze gegen Luxus, Verschwendung, Sonntagsentheiligung, Unzucht strenger gehandhabt werden.

2. Bessere Ordnung im Zuchthause.

3. Strengere Ueberwachung junger Personen beiden Geschlechtes, welche die Heimathsgemeinde verlassen.

4. Ausschließung derjenigen Jünglinge, die sich eines solchen Vergehens schuldig machen von activem und passivem Stimmrecht.

5. Unterstützung des Pfarrers in seiner pfarramtlichen Wirksamkeit.

Alle diese Punkte sind in schöner, würdiger, der Geistlichkeit und ihrer hohen Stellung angemessenen Sprache ausgeführt; ein ernster Ton herrscht in der ganzen Eingabe. Welche Sprache der von der Regierung herausgegebene Comissionalbericht führt und wie er die Sache bespricht, davon das nächste Mal.

— * **Margau.** (Mitgeth.) Wie verlautet, soll die h. Regierung von Margau an Se. Gn. Bischof von Basel ein Schreiben erlassen haben, worin dieselbe dem Hochw. Bischof die ernstesten Maßregeln androht, im Falle Er nicht alsobald das Verkündungs-Verbot zurücknehme. Der Hochw. Bischof von Basel soll hierauf in einläßlicher Antwort sowohl gegen jüngst gefallene Gewaltmaßregeln der Regierung protestirt, als auch fest erklärt haben, daß nun einmal, möge über Bischof und Geistlichkeit ergehen, was immer wolle, die Entscheidung des apostolischen Stuhls abgewartet werden müsse.

— * (Mitgeth.) Wie man hört, wird das Keller'sche Staatsmemorial in puncto „Eheverkündung“ nächster Tage von Stappel gelassen werden. Wenn man sich an die Gründlichkeit einer gewissen Kloster-Aufhebungs-Denkschrift von 1840 erinnert, so darf man sich auf Allerlei gefaßt machen.

— * (Brief v. 25.) Der ehrwürdige Priesterkreis des Capitels Regensberg, Pfarrer Kohner von Kirchdorf, ist nun zum zweiten Male der Gegenstand staatsherrlicher Bestrafung. Wegen am 18. ds. unterlassener Verkündung einer zweiten Mißhehe, wurde er durch Regierungsbeschluß vorläufig in eine Ordnungsbuße von 50 Fr. verfaßt und unter Androhung weiterer sachgemäßer Maßnahmen ist er aufgefordert, fragliche Eheverkündung kommenden Sonntag, den 25. ds., in gesetzlich vorgeschriebener Weise vorzunehmen.

Wir fragen: könnte denn die Regierung dem Hochw. Hrn. Pfarrer Kohner nicht ebensowohl drei Verkündungen erlassen, als sie dem Hrn. Pfarrer Imfeld eine und dem Hrn. Kirchenrath Koch zwei Verkündungen erlassen hat? — Doch nein! das wäre ja eine Sünde gegen das neue aargauische Culturelement. Denn eine und dieselbe Handlung (die Verkündungsverweigerung) wird an den einen Geistlichen bestraft, an den andern nicht, je nachdem sie den Papst zu Rom, oder den Staatspapst zu Arau mehr respectiren.

Wer erinnert sich da nicht an die letzte Großrathssitzung?

Hrn. Keller's Ansicht, daß man beim Verfahren gegen nicht-verkündende Geistliche denn doch einen Unterschied machen müsse, fand als eine allzuplumpe keinen Anklang. Aber Großrath hin, Großrath her: der dictatorische Culturbeld straft, wen er will, und läßt ungestraft, wen er will, für eine und dieselbe Handlung. Diese Gleichheit vor dem Gesetze zeigt sich auch noch aus einem andern Gesichtspunkt. Hr. Pfr. Kohner wird in eine Ordnungsbuße verfällt, weil laut regierungsräthlichem Befund bei seinem Fall „eine einfache Verkündungsverweigerung erkannt werden muß, welche nicht unzweideutig und ausdrücklich auf ein specielles nicht placetirtes Verkündungs-Interdict gegründet wird.“ Gegen die H. Pfr. Weisenbach und Meier wurde mit Ordnungsbußen und Placetproceß eingeschritten. Gut! Und die H. Pfarrer Imfeld und Koch? Haben sie durch Verweigerung der Verkündung nicht ebenfalls eine Ordnungsbuße verdient? und da sie diese Weigerung auf ein nicht placetirtes bischöfliches Schreiben gründeten, haben sie nicht überdies das Placetgesetz übertreten? Ja! unbestreitbar! — oder soll nach der neuesten Keller'schen Theorie nicht das: Was hat er gethan, sondern: Wer hat es gethan, entscheidend sein?*)

— * Se. Hochw. Pfarrer Brunner in Wohlen schreibt uns; daß die von der „Botschaft“ (Nr. 19.) verbreitete Nachricht, „als hätte zwischen ihm und Hrn. M. Keller eine Verabredung in Betreff der Cheverkündung stattgefunden“ jeglichen Grundes entbehre, was wir unseren Lesern zur Kenntniß bringen.

Ausland. Rom. Aus einer Zuschrift des Cardinalstaatssecretär Antonelli an den Großmeister-Stellvertreter

*) Es versteht sich von selbst, daß unser Correspondent hier nur die ungleiche Elle an und für sich im Auge hat, und keineswegs den Einen etwa mißgönnt, daß er milder wegkomme als ein Anderer. — Bei diesem Anlaß wollen wir auch in Folge einer Anschulldigung des „Schweizerboten“ für ein und allemal erklären, daß die Kirchenzeitung (wie ihre Blätter seit Jahren den offenkundigen Beweis liefern) es durchaus nicht liebt, persönliche Artikel mitzutheilen; ist sie aber durch die Umstände dazu genöthigt, so sieht sie in ihrer Urtheilung weder auf persönliche Freundschaft noch politische Farbe, sondern einzig auf den kirchlichen Standpunkt. Daß die Kirchenzeitung sich genöthigt sah, in letzterer Zeit tadelnde Berichte über die Haltung einiger Geistlicher des Aargaus mitzutheilen, das schmerzte Niemanden mehr, als die Redaction, welche die Geislichkeit aller Theile unseres Vaterlandes lieber lobt als tadeln. Durchaus irt man im Aargau, wenn man glaubt, daß dieses geschehen sei, um dadurch diese Geistlichen bei dem Hochw. Bischof (welcher, im Vorbeigehen gesagt, sich nicht durch Zeitungsartikel pro oder contra bestimmen läßt) anzuschwärzen; wir haben unseren Tadel erst veröffentlicht, nachdem der Tadel des Hochw. bischöflichen Ordinarius über die Haltung dieser Priester eine offenkundige Thatsache geworden war. Soviel zur Belehrung nach Rechts und Links.

(Die Redaction.)

des Johanniter-Ordens, Grafen Colloredo, geht hervor, daß der hl. Vater die in einer Particular-Congregation über die Wiedereinführung besagten Ordens im heiligen Lande gefaßten Beschlüsse bestätigt habe. Kraft derselben soll also dies einst so berühmte Institut auf möglichst einfache Weise im hl. Lande hergestellt werden. Die Mitglieder sollen sich dormalen auf die Ausübung der Hospitalität beschränken, bis die durch die Ausübung der Nächstenliebe ihnen erworbenen Sympathien ihrer Thätigkeit einen vergrößerten Spielraum anweisen werden. Deswegen wird es sich vor allem darum handeln, in Jerusalem oder in dessen Nähe einen Grundbesitz zu erwerben, um für die Ordensglieder und Aspiranten ein Haus zu gründen, damit sie nach der ursprünglichen Regel die Pilger aufnehmen und bedienen könnten. Das stellvertretende Großmeisteramt hat erklärt, daß bereits hinreichende Mittel hiezu vorhanden seien. Das neue Hospiz wird unter dem Schutze des hl. Stuhles sich erheben; denn solcher Schutz gebührt diesem Orden, und dadurch wird er seine Unabhängigkeit bewahren, deren er sich seit seiner Entstehung erfreute. Endlich wird noch eine Disciplinar-Ordnung auf Grund der Ordensconstitutionen ausgearbeitet und dem hl. Vater zur Bestätigung unterbreitet. So werden wir also hoffentlich in Bälde die Inauguration des neuen Ordenshauses in Palästina melden können.

Frankreich. Für die St. Annakirche in Jerusalem hat die französische Regierung 140,000 Fr. angewiesen, damit sie restaurirt und als Nationalkirche der Franzosen hergestellt werde.

Oesterreich. Wien. Der erst am Schluß des vorigen Jahres begonnene „Verein von der unbefleckten Empfängniß zur Unterstützung der armen Katholiken im Orient“ beginnt bereits Wurzeln zu schlagen und Früchte hervorzubringen. Die erste Gabe hat derselbe am Schluß des vorigen Jahres in Wien mit 25 Gulden, von einem alten Soldaten gespendet, in Empfang nehmen können.

Württemberg. Im bekannten Badeort Cannstadt nahe bei Stuttgart fand die schöne Feier der Einweihung und Eröffnung einer katholischen Kirche statt. Diese Kirche ist eine der ältesten im Lande, war bis zum Jahr 1321 sogar Mutterkirche von Stuttgart. Zur Zeit der Reformation ging sie ein, und diente in neuester Zeit als Fruchtmagazin. Die Finanzverwaltung wollte nun selbe nicht abtreten, obwohl bei sich immer vermehrender Anzahl der kathol. Bewohner und katholischer Kurgäste das Bedürfniß einer katholischen Kirche sich immer dringender zeigte, und sonst kein passendes Lokal aufgefunden werden konnte. Der König, dem die Katholiken Württemberg's so viel verdanken, machte endlich der Sache ein Ende, indem er die Kirche um 5000 fl. vom Staate kaufte, und sie der katholischen Ge-

meinde Rannstadt's schenkte. Der katholische Intercalarfond bestritt nun die Baukosten, die sich auf mehr den 17,000 fl. beliefen, der Staat gab zur innern Ausschmückung 1800 fl., der Hochw. Bischof 300 fl. u. s. w., und so wurde es möglich, die provisorische Einweihung vorzunehmen. Zugleich wurde ein tüchtiger Priester als Seelsorger dort angestellt.

England. Aus Anlaß des gegen die Puseyiten wegen beabsichtigter Wiedereinführung der Ohrenbeicht entstandenen Sturmes schreibt eine protestantische Korrespondenz der Times über dieß Institut, indem sie die Garantien, welche die katholische Beicht bietet mit dem gänzlichen Mangel derselben in der protestantischen Kirche vergleicht. „In der katholischen Kirche werden die Beichten der Frauen in einem Orte aufgenommen, der dazu hergerichtet ist, den Beichtiger völlig vom Poenitenten abzufondern, während unsere sich dies Amt anmaßende Beichtiger die Frauen in einem Zimmer zur Beichte hören. Der kathol. Priester ist durch das Gelübde ewiger Keuschheit gebunden; da doch die Gattin des protestantischen Beichtigers nur mit Aerger und Unruhe erfüllt werden muß, wenn sie ihren Gemahl lange Zeit über mit einem hübschen Fräulein allein in einer Kammer eingeschlossen weiß. Auch die Eltern müßten für die Keuschheit ihrer Kinder fürchten, wenn sie beobachteten, wie selbe das Zimmer des jungen „Parson“ frequentiren, welcher, wenn noch unverheirathet, bei solchen Gelegenheiten nachdenken wird, auf wen seine Wahl fallen, welche er sich zu seiner Lebensgefährtin erwählen sollte. Der katholische Priester, wenn er je das Siegel des Geheimnisses erbräche, würde auf das Allerstrengste gestraft werden; wo sind die Gesetze, welche dem anglicanischen Wortsbdiener den Mund schließen? An welchen Gerichtshof könnte man sich wenden, wenn in einem so delicaten Punkte die Treue verletzt würde? Diese Bemerkungen waren es vorzüglich, welche einen wahren Schauer von Unmuth und Furcht bei Ehegatten und Eltern erregten, welche auch beim bloßen Gedanken erschrecken, daß ihre Schändlichkeiten und Familiengeheimnisse auf diese Weise durch ihre Frauen und Kinder öffentlich bekannt werden könnten. Daher der maßlose Haß gegen die Puseyiten.“ Könnte doch dieser Sturm ihnen einmal die Augen öffnen, damit sie den Weg erkennen, auf welchem sie allein die ganze Wahrheit finden können.

— Wir haben schon einmal erwähnt, welche Früchte das Gesetz über Erleichterung der Ehescheidung in England bringen werde. Neun Ehen wurden an einem Tage aufgelöst, und 130 Eheproceße harren der Entscheidung. Welche Scandale bei solchen Gelegenheiten verhandelt werden, kann man sich denken. Eben so wie dadurch der Ehebruch legitimirt und die „freie Liebe“ befördert wird.

— Am Feste der hh. Peter und Paul wurde in London in der Westminster-Straße eine neue kathol. Kirche eröffnet. Sie ist den hh. Petrus und Eduard zu Ehren geweiht. Der Superior der Oblaten der hl. Jungfrau, P. Manning, der sie erbauen ließ, hielt das Hochamt; nach dem Credo erhob sich Cardinal Wiseman mit einer herrlichen Rede über den Text: Tu es Petrus etc.

— Das Ministerium hat auf Vorstellung der Presbyterianer endlich beschlossen, daß die Feldcapläne der Dissenters, also auch die katholischen die nämliche Besoldung erhalten sollen, wie die anglicanischen. Bisher bezogen die katholischen nur die Hälfte, und die Presbyterianer drei Vierteltheile der den Anglicanern verabfolgten Summe. — Die Geräthschaften zum Militär-Gottesdienste muß der katholische Feldcaplan auch aus seiner Besoldung bestreiten, oder von den armen Soldaten eine Entschädigung verlangen. Die Regierung gibt nichts.

Sachsen. Durch die Fürsorge des Hochw. Hrn. Bischofes von Paderborn sind nunmehr zu Delitzsch und Groß-Dieserleben Missionsstationen errichtet und denselben Seelsorger zugesandt. Die Katholiken an den genannten Orten erweisen sich sehr brav und die Zahl derselben vermehrt sich von Jahr zu Jahr, weshalb die Errichtung von Missionsstellen daselbst den reichlichsten Segen für unsere hl. Kirche verspricht.

Island. In Island zeigt die Bevölkerung große Sympathie für die katholischen Priester. Die dortige wissenschaftliche Gesellschaft, deren Präsident der König von Dänemark ist, bewies das, indem sie den apostolischen Praefecten Junkowsky einstimmig als Mitglied aufnahm. Die 17 bewohnten Faröer-Inseln, haben seit October zwei Missionäre; zwei andere gingen nach Grönland. Lappland hat bereits eine völlig organisirte und blühende Pfarrei. Da fand sich eine Kirche aus dem zwölften Jahrhundert mit mehr als dreißig Heiligenbildern, Beichtstühlen u. s. w. Alles ganz wohl erhalten.

Personal-Chronik. Ernennung. [Luzern.] Der Regierungsrath hat an die Stelle des zum Pfarrer nach Altshofen ernannten Hrn. Director Meyer zum Kaplan bei Maria-Hilf und zum Religionslehrer an den Mädchenschulen ernannt den Hrn. Vicar Leu in Rain.

Nächste Woche erscheint in unterzeichneter Buchhandlung

Jubiläums-Büchlein für 1858

für das

Bisthum Basel.

Preis einzeln 20 Centimes. — In Parthien billiger.

Zu gütigen Aufträgen empfiehlt sich

Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.